



Bezirksregierung Arnsberg

G 0053/23

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Bau 732 durch die Umsetzung diverser Einzelmaßnahmen

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0897639-0011/IBG-0002

Dortmund, 11.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 22.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Bau 732 auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flur 19, Flurstück 287 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Stickstoffmembrananlage, bestehend aus zwei parallel geschalteten Membranmodulen, zur Bereitstellung von Stickstoff für das Tanklager Bau 732 sowie eines neuen 2 m³-Pufferbehälter B-30640 (zul. Überdruck: + 16 bar; zul. Temperatur: - 20/+80 °C) aus unlegiertem Stahl zur Zwischenlagerung des Stickstoffes, dessen Qualität mittels Sauerstoffmessung überwacht wird. Das mit Sauerstoff angereicherte Gas wird zur Atmosphäre geleitet.
2. Die Außerbetriebnahme des Sole-Tanks B-10040 sowie die Umstellung auf die periodische Versorgung der Enthärtung mit Sole mittels IBCs, die leicht erhöht auf einem Gestell innerhalb der Tanktasse des ehemaligen Solebehälters B-10040 gelagert und über die bestehende Pumpe P-10041 entleert werden. Die Lagermenge ist auf max. drei IBCs beschränkt.
3. Die Betriebsweise des Leihdampfkessels D-03100 (Feuerungswärmeleistung < 10 MW) mit Erdgas als Alternative zum Heizölbetrieb. Die Ableitung der Verbrennungsgase (max. Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken: 10.160 m³/h) erfolgt weiterhin durch ein dreizügiges Rohrsystem durch den Großwasserraumkessel über einen Economizer zu dem 10 m hohen Abgaskamin (E-Quellennr.: 067-0011-531).

4. Den Austausch der beiden bestehenden Zündluftgebläse durch insgesamt drei neue Zündluftgebläse V-01201 (Kessel A), V-02201 (Kessel B) und V-01301 (Reserve) mit einem Fördervolumen von je 370 m³/h und einem Enddruck von je 140 bar. Die Überwachung der Zündluftmenge erfolgt über eine betriebliche Durchflussmessung.
5. Die Aufhebung von Nebenbestimmungen aus einer Genehmigung (Az.: 42.062.00/89/0103.1-F/Ku vom 30.06.1993 (AW-48)) bezogen auf veraltete Lärmimmissionsrichtwerte sowie den Entfall einer Emissionsquelle.
6. Die Rückführung des Verbrennungswassers, das im Rahmen von Betriebsstörungen in der Polyester 1- bzw. Polyester 2-Anlage anfällt und in IBCs zwischengelagert wird, in den Tank B-11050 (Volumen: 2,06 m³). Hierzu wird ein frei belüfteter IBC auf einer auf einem erhöhten Apparategerüst aus Lichtgitterrosten stehenden AwSV-konformen Wanne aufgestellt, mit einem Chemienormschlauch an einer festen, dauerhaft technisch dichten Rohrleitung angeschlossen und in den Tank B-11050 entleert. Die Entleerung des Tanks B-11050 erfolgt im Anschluss an jede Rückführung eines IBC über die bestehende Membranpumpe P-11051 (Fördervolumen: 10 m³/h; Förderhöhe: 25 m) in die Tanke B-10060 bzw. B-10080.
7. Den rohrleitungstechnischen Anschluss der Tanke B-10060, B-10070 und B-10080 an die Abfüllfläche Bau 719 zur Verladung von Spaltdiol bzw. Verbrennungswasser im Falle störungsbedingter Betriebszustände der Feuerungsanlage Bau 732 in Abhängigkeit des jeweiligen Behälterfüllstandes zur externen Entsorgung.
8. Die Umsetzung von sechs Maßnahmen im Bereich der PLT-Schutzeinrichtungen durch entsprechende Neuimplementierung aus dem Sicherheitskonzept der Energieversorgung.
9. Die brandschutztechnische Revitalisierung des Bau 732 und Bau 734 durch diverse Maßnahmen.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage in Höhe von 29,5 MW verbunden.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin kontinuierlich an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 16 (4) BImSchG im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1, Nr. 1.2.4 und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1, Nr. 1.2.4.1 bzw. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden sind.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der weiterhin kompensatorischen Betriebsweise durch den Leihdampferzeuger mit keiner Erhöhung der bereits genehmigten Feuerungswärmeleistung von 29,5 MW verbunden.

Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen.

Der erdgasbetriebene Leihdampfkessel wird entsprechend dem Stand der Technik betrieben, sodass die Anforderungen nach der 44. BImSchV eingehalten werden können.

Während der Entleervorgänge der IBCs mit Verbrennungswasser in den Behälter B-11050, die nur selten im Rahmen von Betriebsstörungen der Produktionsanlagen stattfinden, sind aufgrund des Unterdruckes nur geringfügige Luftemissionen zu erwarten.

Die Lärmimmissionsrichtwerte im Bereich der Feuerungsanlage Bau 732 werden aufgrund der neuen maßgeblichen Immissionsorte sowie der damit zusammenhängenden Immissionsrichtwerte, die bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 26.03.2024 (Az.: 900-0897639-0304/IBG-0004) zur Änderung der Polyester 1-Anlage genehmigt wurden und für den gesamten Standort maßgeblich sind, aktualisiert. Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich der Feuerungsanlage Bau 732 nicht installiert. Innerbetrieblicher Transportverkehr im Rahmen der Rückführung des Verbrennungswassers sowie der Einlagerung der Sole-IBC's findet nur vereinzelt statt und wurde bereits innerhalb des bestehenden Lärmkatasters berücksichtigt. Somit verändert sich die Lärmsituation im Bereich der Feuerungsanlage Bau 732 durch die Nutzung eines Staplers nicht.

Das Verbrennungswasser aus den Tanks B-10060 und B-11080 sowie das Spaltdiol aus dem Tank B-110070 werden weiterhin überwiegend als Ersatzbrennstoffe in der Feuerungsanlage Bau 732 eingesetzt und zukünftig nur im Rahmen störungsbedingter Betriebszustände der Feuerungsanlage nach Bedarf in geringen Mengen der Abfüllfläche Bau 719 zur externen Entsorgung als Abfall zugeleitet.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden bzw. sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Durch die Anwendung des Standes

der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereiches ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Schroeren